

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/344/2017/IV-41
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Amt für Kultur

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	21.11.2017				
Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport	öffentlich	10.01.2018				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	16.01.2018				
Stadtrat	öffentlich	28.02.2018				

Titel:

Übertragung von Kassengeschäften an Dritte in Kultureinrichtungen

Beschluss:

Die Stadt Dessau-Roßlau überträgt gemäß § 117 (1) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – KVG LSA die Kassengeschäfte in Kultureinrichtungen an eine befugte Firma.

Gesetzliche Grundlagen:	KVG LSA, VAO-Nr. 5
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	BV-Nr.: 311/2002 BV-Nr.: 149/2005, BV-Nr.: 272/2005
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[]	
Kultur, Freizeit und Sport	[]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[]	
Handel und Versorgung	[]	
Landschaft und Umwelt	[]	
Soziales Miteinander	[]	

Vorlage nicht leitbildrelevant	[]
--------------------------------	-----

Finanzbedarf/Finanzierung:

25211.5241110	61.500,00 €	Aufsichts- und Kassendienst
25212.5241110	117.900,00 €	Aufsichts- und Kassendienst
25213.5241110	108.700,00 €	Aufsichts- und Kassendienst
25310.5241100	61.500,00 €	Kassendienst

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Dr. Robert Reck
Beigeordneter
für Wirtschaft und Kultur

beschlossen im Stadtrat am:

Lothar Ehm
Vorsitzender des Stadtrates

Frank Hoffmann
1. Stellvertreter

Angelika Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1

Der § 117 (1) des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG – LSA) „Übertragung von Kassengeschäften“ regelt die Möglichkeit der ganz oder teilweisen Übertragung der Kassengeschäfte an Stellen außerhalb der Verwaltung, wenn die ordnungsgemäße Erledigung und Prüfung nach den für die Kommune geltenden Vorschriften gewährleistet sind.

Der Beschluss hierüber ist der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Die Absicherung der anfallenden Aufsichts- und Kassenstunden in den verschiedenen Einrichtungen ist aufgrund der Personalsituation nicht mit den vorhandenen städtischen Mitarbeitern abzusichern und wird bereits seit Jahren über Fremdfirmen erbracht. Das Outsourcen der Dienstleistung „Aufsichts- und Kassendienst“ ist gegenüber der Anstellung von eigenem Personal wirtschaftlicher.

Die bereits gefassten Beschlüsse zur Übertragung von Kassengeschäften an Dritte wurden immer auf die Einrichtung und auf die Firma bezogen gefasst. Dies ist so nicht erforderlich. Vielmehr ist ein allgemeiner Beschluss, dass Kassengeschäfte übertragen werden sollen, ausreichend. Dies wird mit der vorgelegten Beschlussvorlage angestrebt.

Im Amt für Kultur werden in verschiedenen Einrichtungen (s. Übersicht) sowohl die Aufsichts- als auch die Kassendienste über eine entsprechend befugte Firma erbracht. Die Beauftragung der Firma erfolgt im Rahmen des vorgeschriebenen Ausschreibungsverfahrens. In diesem Verfahren erfolgt auch die Prüfung der Eignung der Firma.

Die Kassengeschäfte, wie z.B. Kassierung Eintritt, Verkauf von Publikationen, Entgegennahme von Spenden etc. erfolgt über eine in der jeweiligen Einrichtung genehmigten Einnahmekasse, Kassenführer und Vertreter sind städtische Mitarbeiter, die entsprechenden Mitarbeiter der Firma werden als weitere zur Annahme berechnigte Personen geführt. Somit ist zu jederzeit die Kontrolle der Kassengeschäfte durch die Kommune gewährleistet.

Die anfallenden Kosten für die Kassengeschäfte sind in den Kosten für Aufsichts- und Kassendienst in den jeweiligen Einrichtungen im Haushalt eingestellt.

Übersicht Kassierungen in Kultureinrichtungen

Kassengeschäfte durch eigenes Personal

Anhaltische Landesbücherei
Stadtarchiv
JKS „Krötenhof“/Marienkirche

Kassengeschäfte durch Dritte

Museum für Naturkunde und Vorgeschichte
Museum für Stadtgeschichte
Anhaltische Gemäldegalerie
Tierpark Dessau